

## Zweites Buch.

### Von der Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen.

---

#### E i n z i g e s K a p i t e l.

Art. 59. Die Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen sollen eben so als die Urheber derselben bestraft werden; es wäre denn, daß das Gesetz darüber ein Anderes bestimmt hätte.

Art. 60. Als Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen sind diejenigen zu bestrafen, welche durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, durch Mißbrauch des amtlichen Ansehens oder der Gewalt, durch listige Anstiftungen oder strafbare Kunstgriffe zur That gereizt oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben haben.

Ferner diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder sonstige Mittel, wodurch die That ausgeführt worden, wissentlich verschafft haben.

Nicht minder diejenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der That, in denjenigen Handlungen beigestanden oder hülfreiche Hand geleistet haben, wodurch das Verbrechen oder Vergehen vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden ist; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Strafen, welche in diesem Gesetzbuch gegen die Anstifter von Verschwörungen oder Aufwieglungen, durch welche die äußere oder innere Sicherheit des Staats gefährdet wird, selbst für den Fall ausgesprochen sind, wo das Verbrechen, welches die Verschwornen oder Aufwiegler zum Zweck hatten, nicht zur Ausführung gekommen ist.

Art. 61. Diejenigen welche das verbrecherische Betragen der Uebelthäter, ihre Räubereien oder Gewaltthatigkeiten gegen die Sicherheit des Staats, gegen die öffentliche Ruhe, gegen Privatpersonen und deren Eigenthum kennen, und ihnen dennoch gewöhnlichen Aufenthalt, Zu-

fluchts- oder Versammlungsort gestatten, sollen als Theilnehmer des Verbrechens bestraft werden.

Art. 62. Diejenigen, welche wissentlich gestohlene, bei Seite geschaffte oder sonst durch ein Verbrechen oder Vergehen erworbene Sachen, ganz oder zum Theil verhehlen, sollen ebenfalls als Theilnehmer an diesem Verbrechen oder Vergehen bestraft werden.

Art. 63. Jedoch können die im vorstehenden Artikel genannten Fehler, zu der, etwa gegen die Urheber statt findenden Strafe des Todes, lebenswieriger Zwangsarbeit oder der Deportation nur alsdann verurtheilt werden, wenn sie überführt sind, daß sie zur Zeit der Verhehlung von den Thatumständen Kenntniß hatten, mit welchen das Gesetz eine von den obengenannten drei Strafen verknüpft; im entgegengesetzten Falle sollen sie nur zu einer Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 64. Kein Verbrechen oder Vergehen kann zugerechnet werden, wenn sich der Beschuldigte im Augenblick der That im Zustande des Wahnsinns befand, oder durch unwiderstehliche Gewalt dazu gezwungen wurde.

Art. 65. Bei keinem Verbrechen oder Vergehen finden Entschuldigungen oder eine Milderung der Strafe statt, wo das Gesetz dergleichen nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder erlaubt hat.

Art. 66. Wenn der Thäter noch nicht das achtzehnte Jahr erreicht hat, und erwiesen ist, daß er ohne Beurtheilungsvermögen gehandelt hat, so soll er zwar frei gesprochen, dagegen aber nach Befinden der Umstände, entweder seiner Familie zurückgegeben, oder in ein Besserungshaus gebracht, und daselbst während des im Erkenntniß bestimmten Zeitraums, dessen Dauer sich jedoch nie über das zurückgelegte zwanzigste Jahr erstrecken darf, erzogen und in Verhaft gehalten werden.

Art. 67. Ist es aber entschieden, daß er mit Beurtheilungsvermögen gehandelt, so kommen folgende Strafen gegen ihn zur Anwendung:

Hat er Todesstrafe, lebenswierige Zwangsarbeit oder die Deportation verwirkt, so ist er statt dessen zu einer

zehn bis zwanzigjährigen Gefängnißstrafe im Besserungshause zu verurtheilen;

Hätte er Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder Zuchthausstrafe verschuldet, so soll er wenigstens das Drittheil und höchstens die Hälfte von derjenigen Strafzeit, wozu er hätte verurtheilt werden können, in einem Besserungshause gefänglich gehalten werden.

In allen diesen Fällen kann aber auch noch wider ihn entweder durch ein Urtheil oder ein Erkenntniß auf eine fünf- bis zehnjährige Verweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei erkannt werden.

Hätte er die Strafe des Prangers oder der Verbannung verwirkt, so soll er zu einer Gefängnißstrafe von ein bis fünf Jahren in einem Besserungshause verurtheilt werden.

Art. 68. In keinem der in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Fälle, darf der Verurtheilte öffentlich ausgestellt werden.

Art. 69. Wenn der Schuldige nur eine correctionelle Strafe verwirkt hat, so wird er zu einer für angemessen gehaltenen Strafe dieser Art verurtheilt; nur muß sie geringer seyn, als die Hälfte derjenigen Strafe, die er zu leiden gehabt haben würde, wenn er sechszehn Jahr alt gewesen wäre.

Art. 70. Die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeiten, der Deportation, oder der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, kann gegen keine Person erkannt werden, die im Augenblick der Verurtheilung das siebenzigste Jahr zurückgelegt hatte.

Art. 71. An deren Stelle ist der Verbrecher zu einer Zuchthausstrafe auf Lebens- oder bestimmte Zeit, nach Maßgabe der Dauer der eigentlich verwirkten Strafe, zu verurtheilen.

Art. 72. Wer zu lebenswierigen oder auf eine bestimmte Zeit beschränkten Zwangsarbeiten verurtheilt worden ist, wird davon gleich nach zurückgelegtem siebenzigsten Jahre befreit, und statt dessen für die noch übrige Strafzeit in ein Zuchthaus eingesperrt, gleich als wenn er überhaupt nur zur Zuchthausstrafe verurtheilt wäre.

Art. 73. Die Gastwirthe jeder Art, wenn sie überführt werden, Jemanden, der während seines Aufenthalts ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, länger als vier und zwanzig Stunden beherbergt zu haben, ohne den Namen, die Profession und den Wohnort des Thäters in ihre Register eingetragen zu haben, können von denjenigen, die durch das Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erlitten haben, im Wege einer Entschädigungs-klage, für Wiedererstattung, Schadenersatz und zuerkannte Kosten in Anspruch genommen werden, mit Vorbehalt sonstiger aus den Artikeln 1952 und 1953 des Gesetzbuchs Napoleon entspringenden Verantwortlichkeiten.

Art. 74. In allen übrigen Fällen, wo sich Entschädigungs-klagen im Laufe crimineller, correctioneller oder polizeilicher Untersuchungen hervorthun, haben die Gerichtshöfe und Tribunäle, vor welchen diese Sachen verhandelt werden, in Gemäßheit des Gesetzbuches Napoleon Buch 3. Tit. 4. Cap. 2. zu verfahren.

## Drittes Buch.

### Von Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

#### Erster Titel.

#### Von Verbrechen und Vergehen gegen das öffentliche Wohl.

#### Erstes Kapitel.

#### Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats.

#### Erster Abschnitt.

#### Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

Art. 75. Jeder Einländer, welcher die Waffen gegen den Staat trägt, soll mit dem Tode bestraft werden. Sein Vermögen wird confiszirt.